



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 18.05.2020

### **Kommunale Verwaltungshoheit im Rahmen der Corona-Pandemie**

Im Rahmen der aktuellen Corona-Pandemie ist ein schnelles und beherrztes Handeln von allen politischen Akteuren nötig, um gesundheitlichen, wirtschaftlichen sowie sozialen Schaden von der Bevölkerung des Freistaates abzuwenden. Eine Schlüsselrolle kommt dabei insbesondere den Kommunen zu.

Von daher frage ich die Staatsregierung, in wie weit für die bayerischen Kommunen im Rahmen der kommunalen Verwaltungshoheit bei folgenden Punkten Handlungsspielraum besteht:

- 1.1 Darf eine Gemeinde Informationen über aktuelle Entwicklungen, insbesondere in Sachen Corona, zentral, ansprechend, verständlich und leicht auffindbar auf der gemeindlichen Internetseite darstellen? ..... 2
- 1.2 Wenn ja, darf sie diese Leistung ggf. über Freiberufler zukaufen, um die Informationen möglichst einfach und klar zu vermitteln? ..... 2
2. Kann und darf eine Kommune eine kleine und agile Taskforce mit Personen aus dem Bereich der Verwaltung, der Medizin, der Rettungskräfte und der Wirtschaft einrichten, um alle Maßnahmen zu koordinieren und für eine maximale Transparenz und einen niederschweligen Zugang zu Informationen, z. B. auch für hör- und seheingeschränkte Menschen, zu sorgen? ..... 2
3. Ist es aus Sicht der Staatsregierung erwünscht, dass Bürgerinnen und Bürger über moderne Kommunikationsmittel die Möglichkeit erhalten, sich aktiv in die politische Diskussion einzubringen? ..... 2
- 4.1 Inwieweit kann eine Kommune die Koordination von Hilfeangeboten, z. B. Einkaufsdienste für Risikogruppen, übernehmen? ..... 2
- 4.2 Inwieweit kann und darf eine Kommune Angebote des lokalen Einzelhandels, Handwerks, der Landwirtschaft, der Gastronomie, der Solounternehmerinnen und Solounternehmer, Kulturschaffenden auf einer Online-Plattform zentral bündeln? ..... 2
- 4.3 Inwieweit kann und darf eine Kommune den Betrieb einer solchen Plattform übernehmen und weiterentwickeln? ..... 2
- 5.1 Gibt es rechtliche Voraussetzungen, die es den bayerischen Kommunen ermöglichen, eine eigene Überbrückungsfinanzierung bis zur Ausbezahlung der Soforthilfen für Unternehmen von Bund und Land aufzulegen? ..... 3
- 5.2 Inwieweit haben die Kommunen Kompetenzen, eigenständig Steuer- bzw. Abgabenstundungen und Erlasse zu prüfen und auch durchzuführen (z. B. Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags)? ..... 3
- 5.3 Welche Möglichkeit gibt es, die Prüfung der Anträge auf Soforthilfe auf die jeweiligen Kommunen zu übertragen? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 6.1 Inwieweit sieht die Staatsregierung die rechtliche Möglichkeit einer kommunalen Bürgerschaft für die Beantragung von KfW-Krediten (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) gegeben? ..... 3
- 6.2 Sollte die Staatsregierung bei einzelnen Fragen keine kommunale Zuständigkeit sehen, wie gedenkt die Staatsregierung, die aufgeworfenen Fragen selbst zu behandeln bzw. zu lösen? ..... 4

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 30.06.2020

- 1.1 Darf eine Gemeinde Informationen über aktuelle Entwicklungen, insbesondere in Sachen Corona, zentral, ansprechend, verständlich und leicht auffindbar auf der gemeindlichen Internetseite darstellen?**

Im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben können Gemeinden grundsätzlich auch Informationen für ihre Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen. Das verfassungsrechtlich garantierte gemeindliche Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung – BV) gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

- 1.2 Wenn ja, darf sie diese Leistung ggf. über Freiberufler zukaufen, um die Informationen möglichst einfach und klar zu vermitteln?**

Sofern der gemeindliche Aufgabenbereich eröffnet ist, liegt das „Wie“ der Aufgabenerfüllung grundsätzlich in der Organisationshoheit der jeweiligen Gemeinde.

- 2. Kann und darf eine Kommune eine kleine und agile Taskforce mit Personen aus dem Bereich der Verwaltung, der Medizin, der Rettungskräfte und der Wirtschaft einrichten, um alle Maßnahmen zu koordinieren und für eine maximale Transparenz und einen niederschweligen Zugang zu Informationen, z. B. auch für hör- und seheingeschränkte Menschen, zu sorgen?**

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

- 3. Ist es aus Sicht der Staatsregierung erwünscht, dass Bürgerinnen und Bürger über moderne Kommunikationsmittel die Möglichkeit erhalten, sich aktiv in die politische Diskussion einzubringen?**

Die Staatsregierung räumt der Information und Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an politischen Meinungsbildungsprozessen generell hohe Bedeutung ein. Ob und welche Möglichkeiten Kommunen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dazu zur Verfügung stellen, obliegt ihrer Entscheidung im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts.

- 4.1 Inwieweit kann eine Kommune die Koordination von Hilfeangeboten, z. B. Einkaufsdienste für Risikogruppen, übernehmen?**
- 4.2 Inwieweit kann und darf eine Kommune Angebote des lokalen Einzelhandels, Handwerks, der Landwirtschaft, der Gastronomie, der Solounternehmerinnen und Solounternehmer, Kulturschaffenden auf einer Online-Plattform zentral bündeln?**
- 4.3 Inwieweit kann und darf eine Kommune den Betrieb einer solchen Plattform übernehmen und weiterentwickeln?**

Die Aufrechterhaltung der Nahversorgung vor Ort kann als Aufgabe der Daseinsvorsorge in den eigenen Wirkungskreis einer Gemeinde fallen. Daher können auch entsprechende

gemeindliche Unterstützungsmaßnahmen, die zu einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs beitragen, gerechtfertigt sein. Dabei ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der öffentlichen Hand gewahrt bleibt und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

**5.1 Gibt es rechtliche Voraussetzungen, die es den bayerischen Kommunen ermöglichen, eine eigene Überbrückungsfinanzierung bis zur Ausbezahlung der Soforthilfen für Unternehmen von Bund und Land aufzulegen?**

Die Gewährung einer Überbrückungsfinanzierung an einzelne Wirtschaftsunternehmen stellt eine Form der direkten, betriebsbezogenen Wirtschaftsförderung dar. Diese gehört im Allgemeinen nicht zu den kommunalen Aufgaben, sondern ist ausschließlich Aufgabe des Staates. Von einem legitimen öffentlichen Zweck gedeckt und kommunalrechtlich zulässig sind grundsätzlich nur Maßnahmen der indirekten Wirtschaftsförderung, mit denen die Rahmenbedingungen für die Privatwirtschaft in einer Gemeinde allgemein verbessert werden. Dazu können beispielsweise Informationen über Fördermöglichkeiten und die Unterstützung bei der Beantragung von Finanzhilfen gehören.

**5.2 Inwieweit haben die Kommunen Kompetenzen, eigenständig Steuer- bzw. Abgabenstundungen und Erlasse zu prüfen und auch durchzuführen (z. B. Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags)?**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat den Regierungen, Landratsämtern, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Schreiben vom 07.04.2020 Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie gegeben. Demnach können Kommunen die von Bund und Ländern für die Finanzverwaltung beschlossenen steuerlichen Erleichterungen (vgl. [https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle\\_hilfen/corona\\_2020/](https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/)) entsprechend anwenden.

Ausdrücklich eröffnet § 222 Satz 2 Abgabenordnung den Kommunen in außergewöhnlichen Sondersituationen auch die Möglichkeit, im Falle einer Stundung von einer Sicherheitsleistung abzusehen. Da das Kommunalabgabengesetz in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 ebenfalls auf die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung verweist, können Billigkeitsmaßnahmen, wie z. B. der Erlass, der Erlass von Säumniszuschlägen, der Verzicht auf Stundungszinsen sowie Stundungen auch im Rahmen von kommunalen Abgaben wie dem Fremdenverkehrsbeitrag von den Kommunen eigenständig angewandt werden. In der Regel wird allerdings das Instrument der Stundung ausreichend sein.

**5.3 Welche Möglichkeit gibt es, die Prüfung der Anträge auf Soforthilfe auf die jeweiligen Kommunen zu übertragen?**

Diese Frage stellt sich insoweit nicht mehr, als die Soforthilfen zum 31.05.2020 beendet wurden.

Unabhängig davon wurde die Abwicklung der Corona-Soforthilfen auf die sieben Regierungen und – für Antragsteller aus dem Stadtgebiet München – auf die Landeshauptstadt München übertragen, um ein möglichst einheitliches Bewilligungsverfahren zu gewährleisten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München über das notwendige Know-how verfüg(t)en.

**6.1 Inwieweit sieht die Staatsregierung die rechtliche Möglichkeit einer kommunalen Bürgschaft für die Beantragung von KfW-Krediten (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) geben?**

Auch die Gewährung von kommunalen Bürgschaften an Unternehmen Dritter zur Absicherung von Krediten stellt eine kommunalrechtlich unzulässige betriebsbezogene Fördermaßnahme dar. Insoweit gilt das in der Antwort zu Frage 5.1 Gesagte.

**6.2 Sollte die Staatsregierung bei einzelnen Fragen keine kommunale Zuständigkeit sehen, wie gedenkt die Staatsregierung, die aufgeworfenen Fragen selbst zu behandeln bzw. zu lösen?**

Die zahlreichen und zielgerichteten Maßnahmen der Staatsregierung, die umsichtig und schnell umgesetzt und wegweisend für ganz Deutschland waren, haben in den vergangenen Wochen die Ausbreitung des Coronavirus wirkungsvoll eingedämmt und in jedem Fall erheblich verlangsamt. Belastungsspitzen und die ohne entschiedene Maßnahmen absehbare Überlastung der Gesundheitsversorgung konnten vermieden werden. Der Staatsregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die Folgen der Corona-Krise für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Wirtschaft und Ökonomie sowie Kultur möglichst abzufedern. Hierfür wurde ein umfassendes Wirtschafts- und Finanzprogramm auf den Weg gebracht.

Die Staatsregierung steht während der aktuellen Corona-Pandemie auch als verlässlicher Partner an der Seite der Kommunen. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf die Bewältigung der erheblichen finanziellen Auswirkungen. In Ergänzung zum kommunalen Finanzausgleich 2020, der ein Rekordvolumen von über 10 Mrd. Euro umfasst, wurden bei den Schlüsselzuweisungen, Finanzzuweisungen und Investitionspauschalen die festgelegten Auszahlungszeitpunkte innerhalb des Jahres 2020 im Gesamtumfang von 2 Mrd. Euro stufenweise vorgezogen, um die Liquidität der Kommunen in den nächsten Monaten kurzfristig zu stärken. Außerdem wurden vonseiten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration haushaltsrechtliche Maßnahmen getroffen, um die Zahlungsfähigkeit der bayerischen Kommunen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere eine Lockerung der Regelungen für Kassenkredite.